

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Rikschaverleih

§1 Probefahrt

Bei Übergabe der Rikscha zum Selbstfahren muß vom potentiellen Fahrer eine 10 minütige Probefahrt absolviert werden.

§2 Mietdauer

Der Mieter ist verpflichtet die Rikscha zur vereinbarten Zeit zurückzugeben.

§3 Kaution

Während der Mietdauer fällt eine **Kaution** in Höhe von **150€** in bar an. Diese wird nach unbeschädigter Rückgabe wieder bar ausgehändigt.

§4 Rückgabe der Rikscha

Die Rikscha ist vollzählig und mit der Ausstattung bei Übergabe der Rikscha zurückzugeben. Die Rikscha ist im sauberen Zustand zurückzugeben. Für den Verlust der ganzen Rikscha, sowie für Beschädigungen haftet der Mieter. Alle Schadensfälle sind sofort anzuzeigen.

§5 Schäden am Mietobjekt

§5.1 Mitteilungspflicht

Der Mieter hat die Pflicht dem Vermieter aufgetretene Schäden anzuzeigen.

§5.2 Verschleiß, Ermüdung, Alterung

Der Mieter haftet nicht für den **normalen Verschleiß**, Ermüdung, Alterung u.ä. an der Rikscha.

§5.3 Unfälle

Bei einem Unfall bei dem das Mietobjekt einen Schaden erleidet, ist der Mieter in jedem Fall, auch bei Bagatellschäden verpflichtet, den Unfallhergang von der Polizei aufnehmen zu lassen. Bei selbstverschuldeten Unfällen haftet grundsätzlich der Mieter für Schäden am Mietobjekt und daraus entstehenden Folgeschäden, bei fremdverursachten Schäden haftet der Verursacher für Schäden und Folgeschäden; um spätere Schuldfragen zu klären ist deshalb der Unfallhergang aufzunehmen.

§5.4 Sonstige Schäden

Der Mieter haftet insbesondere für fahrlässig und mutwillig verursachte Schäden und für Schäden die aus der Verletzung der Mietbedingungen resultieren (siehe insbesondere *Nutzung der Rikscha/Verbote*). Dies schließt auch Folgeschäden ein.

§6 Diebstahl

Der Mieter haftet grundsätzlich für Diebstahl, da es während der Mietdauer in seiner Kraft liegt das Mietobjekt entsprechend zu sichern und bewachen. Die Rikscha ist mit den übergebenen Sicherungsmitteln gegen Diebstahl zu schützen. Ein Diebstahl ist unverzüglich zu melden, damit die Meldung an die Ordnungsbehörde/Polizei weitergeleitet werden kann.

§7 Nutzung der Rikscha/Verbote

Die Nutzung der Rikscha geschieht auf eigene Gefahr. Nicht zulässig ist das Überfahren von Hindernissen, etwa Bordsteinkanten, bei denen das Rad offensichtlich einen Schaden erleiden kann. Nicht zulässig ist eine Zweckentfremdung der Rikscha. Der Mieter hat sich gemäß den im Straßenverkehr geltenden Regeln fortzubewegen.

§8 Befestigung an der Rikscha

Gegenstände dürfen nur mit Kordel, Bindedraht oder Kabelbindern an der Rikscha befestigt werden. Wird klebendes Material verwendet, so wird eine Reinigungspauschale von mindestens der Kaution erhoben.

§9 Zubehör der Rikscha

Tacho, Luftpumpe, Schloß mit einem Schlüssel, Ersatzschlauch